



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

S., J.: Das Princip der Legitimität und die Constitutionellen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Princip der Legitimität und die Constitutionellen.

Paul v. Somsich, das legitime Recht Ungarns und seines Königs. Wien, Jasper, Hügel und Manz.

Dr. Julius Stahl, die Revolution und die constitutionelle Monarchie. 2. Aufl. Berlin, W. Herz.

Dr. Julius Stahl, die deutsche Reichsverfassung. 2. Aufl. Berlin, W. Herz.

Franz Guizot, Geschichte der englischen Revolution bis zum Tode Karls I. Leipzig, Vorkf.

„Nur die Doctrinäre haben keinen Boden in Preußen.“

v. Manteuffel.

Wenn in alten Zeiten, wo man die Politik noch mit einer gewissen Naivetät betrieb, eine Revolution vorkam, d. h. wenn sich eine Partei des Staats durch einen Handstreich bemächtigte, und gegen die bisherigen Herrscher nach dem Grundsatz des gallischen Siegers verfuhr, so war das Sinnen und Trachten der gestürzten Partei lediglich darauf gerichtet, einen neuen Handstreich vorzubereiten, der sie wieder an die Stelle ihrer Gegner setzte. So war es mit den Ghibellinen und Welfen, so mit den dynastischen Parteien und den Republikanern in Italien. Die Entdeckung, daß man durch eine Gegenrevolution eigentlich dem Princip der Revolution in die Hände arbeite, und die dieser Entdeckung entsprechende Devise: *Nous ne voulons pas la contre-révolution, mais le contraire de la révolution*, ist noch nicht so alt; sie ist auch noch nicht so fest in den Ueberzeugungen der conservativen Partei gewurzelt, daß diese nicht bei jeder günstigen Gelegenheit geneigt wäre, eine „rettende That“, d. h. eine Contrerevolution, der gesellichen Reaction vorzuziehen. Die Leidenschaft wird in ersten Collisionsfällen immer über die Doctrin den Sieg davontragen.

Die schlechtlin antirevolutionäre, conservative Doctrin wird so lange im Stande sein, eine Partei zusammenzuhalten, als in dem durch die Revolution erzeugten Chaos der Boden für eine positive Schöpfung fehlt. So in Deutschland bis zum Programm Gagern, so in noch weit größerem Maße in Frankreich, bis eine Grenzboten. III. 1850.

wirkliche Partei sich stark genug fühlen wird, für bestimmte Zwecke zu arbeiten. Denn die sogenannte conservative ist keine wirkliche Partei: sie ist die bloße Negation des revolutionären Princip, und wird in ihren einzelnen Maßregeln nichts anders thun, als die Ausflüsse des letztern durch den directen Gegensatz aufheben. Sie ist unproductiv, weil sie von ihrem Gegensatz bestimmt wird.

Es ist daraus auch die theoretische Abneigung zu erklären, die sie gegen jeden Versuch einer Mittelpartei, die theoretische Zuneigung, die sie gegen die extremsten Gegner an den Tag legt. Denn in der Existenz, der Lehre, der Leidenschaft der letztern fühlt sie ihre eigene Berechtigung; während die Bestrebungen der Mittelpartei, die nie aus den abstracten Gegensätzen von Revolution und Reaction, sondern aus einem concreten, dem bloßen Verstand wie der bloßen Leidenschaft unverständlichen Zweck hervorgehen, sie irre machen und sie eben dadurch aufbringen. Die Glaubensartikel der Reaction, wie die des Jacobinismus, sind so einfach und handgreiflich, daß auch der schlechteste Trennbünder, der einfältigste Kanonier, der zerlumpteste Proletarier sie versteht, dagegen auf eine Idee einzugehen, wie sie Heinrich Wagners in seiner berühmten Rede über das Verhältniß Oesterreichs zu Preußen entwickelte, dazu gehört Sinn für das Positive, Lebendige, das sich in abstracten Phrasen nie erschöpft.

Die Doctrin der reinen Legitimität, eben weil sie nichts Anderes ist, als eine Umkehrung der Principien der Revolution, ist ebenso inhaltlos, ebenso unproductiv, als ihre Praxis. Sie ist mit einem Credo, das sich auf ein paar Seiten zusammendrängen läßt, vollkommen fertig, und kann aus sich nichts weiter entwickeln, sie kann sich nur wiederholen.

Nichts wäre aber thöricht, als mit diesem Princip zugleich die wissenschaftlichen Anstrengungen seiner Vertreter abfertigen zu wollen. Es fällt mir nicht ein, von Niebuhr, Savigny, oder den Verfassern der oben angeführten Schriften, dem preussischen Professor, wie dem ungarischen Aristokraten, zu behaupten, sie seien inhaltlos oder unproductiv; im Gegentheil finde ich bei ihnen in Bezug auf manche Fragen, die auf das innerste Mark unserer gegenwärtigen Bewegung eingehen, eine klarere und bestimmtere Einsicht, als bei Vielen meiner politischen Glaubensgenossen; ich behaupte aber mit Bestimmtheit, daß diese niemals aus ihrem angeblichen Princip hervorgeht. Denn das Princip bleibt bei allen wirklichen, d. h. concreten, nicht durch ein einfaches Credo zu erledigenden Fragen stumm und rathlos. Nur in der Kritik der revolutionären Doctrin ist es fruchtbar, weil diese selbst aus Abstractionen besteht.

Um das Princip der Legitimität zu analysiren, muß ich zunächst auf seinen Gegensatz eingehen, weil derselbe sein einziger Inhalt ist: *) die Revolution.

*) Als Beleg eine Stelle aus Stahl, an die ich schon früher einmal erinnert habe: „Der tiefste Grund der Verwerflichkeit der Volksfeindlichkeit aber liegt in dem, was ihr in-

Nichts ist oberflächlicher, als den Begriff der Revolution an die Ausübung von Gewalt zu knüpfen, an jene Emeuten, die allerdings in jeder Revolution vorkommen, die aber auch sonst in keiner Zeit gescheht haben, und die in der Regel viel zu unbedeutend sind, um den politischen Umschwung zu erklären, der aus ihnen resultirt. Man vergleiche die in den berühmten Revolutionstagen z. B. der Erstürmung der Bastille, 14. Juli 1789, der Tuilerien, 10. August 1792 und 24. Februar 1848, der Wiener Unruhen vom 14. März und 6. October u. s. w. aufgewandte Kraft und das in denselben vergossene Blut mit einem Ereigniß, wie etwa der Bartholomäusnacht, die trotzdem ohne alles Resultat blieb, so wird man über die Geringsfügigkeit der Mittel staunen, mit denen so Großes ausgerichtet wurde. In unserer eigenen Revolution fällt dieses am meisten in die Augen: sie ist nicht zu Stande gekommen durch den Sieg der einen Partei über die andere, denn selbst in dem einzigen Moment, wo es wenigstens zu einem ernsthaften Gefecht kam, der Berliner Barricadennacht, war keineswegs der äußerliche Ausgang das Entscheidende; in allen übrigen Fällen kam es gar nicht dazu,

nerstes Wesen ist, in der Aufsehung gegen die heilige Macht, die über dem Menschen ist, in dem Vornehmen, sich selbst zum Herrn der Ordnung auf Erden und zum unumschränkten Lenker der weltgeschichtlichen Zustände zu machen. Der Gegensatz gegen die Volkssouveränität und sohin die politische Grundwahrheit ist darum der Grundsatz der Legitimität, d. i. des Ansehens bestehender gesetzlicher Ordnung und Obrigkeit. Die Ordnungen, in welche der Mensch gesetzt ist, die er vorfindet bei seinem ersten Erwachen zum Handeln, ja schon bei seiner Geburt, und die Rechte, welche diese Ordnungen verbürgen, seien es Rechte der Gewalt oder Rechte des Besitzes, sind der sittliche Bau der Gesellschaft, mögen sie noch so fehlerhaft sein, und muß deshalb jeder Mensch, und so auch die Mehrheit der Menschen, das Volk, sich an dieselben gebunden erkennen, darf sie nicht verletzen, darf sie nicht abändern außer nach ihren eigenen Bedingungen und Gesetzen. Das ist die sittliche Stellung des Volkes zu seinem öffentlichen Zustand. Eine Ordnung und Regierung, welche Schutz des Lebens und Eigenthums, Reinheit der Familie, Bildung und Unterricht, Verteidigung nach außen bezweckt und gewährt, und wäre es auch noch so sehr durch Mißstände der Einrichtung und durch Sünden der Machthaber getrübt, bleibt immer ein Heiligtum, und wer einmal die Anarchie erfahren hat, dem wird es zum lebendigen Bewußtsein kommen, welch' eine Wohlthat für das Menschengeschlecht auch noch die schlechteste Verfassung und die schlechteste Regierung ist. Schon daraus ergibt sich die Pflicht der Unterwerfung unter gegebene Ordnung und Obrigkeit. Vollends aber nach unserer christlichen Erkenntniß wissen und empfinden wir, daß alle gegebene Ordnung und Obrigkeit eine Ordnung Gottes und eine Fügung Gottes ist. Dieser aufgefaßt ist deshalb das Princip der Legitimität kein anderes als das der Obrigkeit von Gott, sohin der Monarchie des Königs von Gottes Gnaden. Es ist die Achtung und Scheu vor dem vorhandenen gesellschaftlichen Zustand, gerade weil wir ihn nicht selbst gemacht, sondern als durch ein höheres Walten über uns geworden sehen, im Gegensatz zu der Frechheit und Rücksichtslosigkeit der Revolution, nach welcher der Mensch alles, was er nicht nach seinem Nachdenken und durch seinen Willen gemacht, vernichtet, damit die sittliche Welt nur sein Werk und ihr Gegenstand seiner Herrschaft sei. Dies ist der innerste Kern der beiden Hauptgegensätze unserer Zeit auf politischem Gebiete, wenn er auch nicht allen zum Bewußtsein kommt. Es giebt darum keinen Mittelweg zwischen Volkssouveränität und Obrigkeit von Gott, zwischen Revolution und Legitimität, zwischen der Heiligkeit der bestehenden Ordnung und der Volksgewalt über der bestehenden Ordnung. Darum wer nicht Legitimist ist, ist nothwendig Revolutionär."

dieselbe Partei, welche im März dem Drängen des Volks fast ohne Widerstand wich, hat im November 1848 und Mai 1849 die alte Position fast ohne Widerstand wieder erobert. — Diese vereinzeltsten Gewaltthaten, die man sonst unter die Kategorie des Verbrechens stellt, gewinnen nur dadurch Charakter und Bedeutung, daß sie in einen sittlichen Zerfetzungsproceß fallen, der auf die bestehenden Mächte ebenso influirt als auf die angreifenden. Warum hat die französische Regierung der Februaremeute nicht eben solchen Widerstand geleistet, als den Republikanern im Jahr 1834, als später den Juniinsurgenten? Sie hatte dieselben Mittel in Händen, dieselben Feinde gegen sich. Der Unterschied liegt in der verschiedenen Richtung des sittlichen Geistes. — Was nützt es nun, diesen Thatsachen gegenüber die Heiligkeit einer jeden Autorität predigen? Der Sieg der Revolution liegt ja nicht in den Insurgenten, denn eine leidenschaftliche Opposition und leicht erregbare Massen finden sich zu jeder Zeit, sondern in der Beschaffenheit jener Autorität. Welchem Menschen will man einbilden, daß eine Autorität heilig sei, wenn sie sich vor aller Welt als hinfällig und ohnmächtig darstellt?

In der Anwendung von Gewalt, selbst in der Verlängerung des Gewaltzustandes, der Anarchie, liegt also das Wesen der Revolution nicht: die Gesetzlosigkeit kann immer nur ein vorübergehendes Moment sein. Auch nicht in dem Einfluß dieser Gewaltthaten auf die Beschleunigung der legislativen Thätigkeit, denn über der nachträglichen Legalisirung vergißt man den Ursprung, und die legale Form kann unter allen Umständen gewahrt werden. In den dreißiger Jahren ist in vielen deutschen Staaten Gewalt angewendet worden, die bestehenden Verfassungen zu modificiren, es ist aber nirgend ein revolutionärer Zustand daraus hervorgegangen. — Die Veränderungen in den Fundamenten des Staatswesens in der Form des Gesetzes sind schon ein viel bedeutenderes Moment zur Charakteristik der Revolution, namentlich wenn durch sie bestehende Rechte ohne die Einwilligung oder wohl gar trotz des Widerspruchs der Berechtigten aufgehoben werden. Das Letztere ist dennoch nicht die Hauptsache: die Einberufung der modificirten Etats Généraux durch Necker, der preussischen Constituante durch Camphausen und den vereinigten Landtag, der deutschen Nationalversammlung durch den Bundestag, waren politische Acte, durch welche eigentlich für den Augenblick Niemandes Rechte gekränkt wurden, und doch sprach sich in ihnen die Natur der Revolution viel bestimmter aus, als in den vorhergegangenen Emeuten, als später in einzelnen Beschlüssen dieser neuen legislativen Factoren, durch welche bestimmte Rechte gekränkt wurden. — Es ist hier aber immer nicht ein einzelnes Moment, welches man als das Princip der Revolution bezeichnen könnte, sondern das Zusammenwirken verschiedener: Beschleunigung der legislativen Thätigkeit unter dem Eindruck einer wesentlich veränderten erregten Stimmung, Nichtachtung bestehender Rechte, Einführung eines neuen Factors in die Gesetzgebung, dessen Natur man noch nicht übersehen kann u. s. w. — Wenn nun die

Reaction, oder, wie sie sich positiv nennt, die Legitimität, die Sache dadurch bessern wollte, daß sie erklärte: es darf nie ein Recht aufgehoben werden ohne die Einwilligung sämmtlicher Betheiligten, nie ein Gesetz gegeben unter dem Eindruck einer herrschenden Stimmung, nie ein neuer Factor in den Staatsmechanismus eingeführt, ohne vorher erprobt zu sein — so ist das freilich consequent, aber sinnlos, weil es unmöglich ist. — Begnügt sie sich damit, ein gewisses Maß in all diesen Dingen zu fordern, so ist dagegen nichts einzuwenden, wir haben dann aber nicht mehr ein festes, geschlossenes Princip vor uns. — Sehr praktisch dagegen, sehr gefährlich und verabscheuungswürdig wird das Princip der Legitimität, wenn es sich so formulirt: Gesetze, die unter dem Eindruck einer herrschenden Stimmung gegeben sind, Gesetze und Rechtsverhältnisse, bei deren Begründung bestehende Rechte verletzt sind; legislative Factoren endlich, die neu in's Staatsleben eingeführt sind und ältern Factoren den Umfang des Einflusses und der Gewalt beschränken: — alles dieses ist rechtlich unverbindlich, und kann einseitig wieder aufgehoben werden, sobald die Gewalt dazu da ist. — Es wird dies Princip von unserer Reaction praktisch jeden Augenblick ausgeübt, theoretisch hat man es noch nicht gewagt, wenigstens in vollem Zusammenhang auszusprechen.

Ich habe mich bis jetzt lediglich an das Thatsächliche gehalten. Ich gehe jetzt auf den materiellen Inhalt des revolutionären und des legitimistischen Princips ein. Was die charakteristische Lehre der Revolution, die Volksouveränität betrifft, so können wir uns rühmen, sie in den Zeiten des revolutionären Schwindels so energisch und unverdrossen bekämpft zu haben, als es nur irgend von Seiten der Reaction geschehen konnte *); wir haben daher das Recht, in dem gegenwärtigen Augenblick, wo es ganz andere Gegner gibt, diesen Kampf bei Seite zu lassen. Jener Wahlspruch, den die demokratischen Blätter an ihre Spitze zu stellen pflegen: „der Wille des Volks ist Gesetz“, ist vor allen Dingen darum eitel und abgeschmackt, weil das Volk als solches keinen Willen hat, keinen haben kann; weil die Existenz des Volks als einer moralischen, willens- und zurechnungsfähigen Persönlichkeit eine leere Fiction ist. Der einzige Schriftsteller, der dieses Princip mit einer gewissen Tiefe durchforscht hat, J. J. Rousseau, kommt daher in dem Bemühen, überhaupt nur willensfähige Volks-Individualitäten herzustellen, zu dem seltsamen Ausweg, die Welt atomistisch in kleine souveräne Gemeinden zu spalten. In einer kleinen Gemeinde, wo die Interessen und die Bildungsstufe vollkommen gleich ist, wird es freilich möglich sein — nicht nothwendig — daß ein gemeinsamer Wille des Volks sich bildet; in diesem Fall ist aber die demokratische Verfassung etwas Gleich-

*) Ich verweise u. a. auf den Brief an Fröbel und den Neupolitischen Katechismus, Grenzboten 1848, Heft 28 und 33.

giltiges; denn wo Jeder will, was Alle wollen, kann man viel bequemer Einem den ganzen Staat überlassen. In unsern Zeiten ist es wohl kaum nöthig, das System der souveränen Gemeinden zu widerlegen. Die höchsten Güter der Menschheit knüpfen sich nur an Großstaaten, die allein jene Machtfülle entwickeln können, aus der die Cultur hervorgeht. Was aber den Volkswillen in großen Staaten betrifft, so hat man entweder den einfachsten und folgerichtigsten Ausweg gewählt — *la force c'est la loi*, der Pöbel in der Hauptstadt ist der Ausdruck des Volks, das Faustrecht die beste Regierungsform; wo es dann sich ergibt, daß diese Form sich selber widerlegt, daß die eiserne Faust die unbewehrte niederdrückt, bis endlich den Vertretern des Volks nichts übrig bleibt, als in sentimentalischen Klagen das legitime Recht der Revolution den Neuerungen der Bayonette entgegen zu halten, sich auf die gewesene Uebermacht als auf einen Rechtstitel zu berufen, aber *de populo male informato ad populum melius informandum* zu appelliren; oder man constituirt den Volkswillen durch Fiktionen; theils beruft man sich auf die sogenannte „öffentliche Meinung“, die aus den angeführten Gründen etwas so Formloses, Unbestimmtes ist, daß Jeder sich darauf berufen kann; theils läßt man denselben an Repräsentanten übertragen. Hobbes hat aus der Volkssouveränität den monarchischen Absolutismus hergeleitet, die preussische Nationalversammlung ihren eigenen Absolutismus. Nun ist bekanntlich mit der größten Einbildung von sich selbst in der Regel die größte Dummheit verbunden, wie Jakob I., Bonifaz VIII. 2c. zur Genüge darthun. Keine Gewalt geht über die Grenze des Möglichen und Vernünftigen: eine Versammlung kann zwar jedes beliebige Gesetz erlassen, aber mit seiner Durchführung ist sie an die Schranken des Bestehenden gebunden, sie kann z. B. decretiren: Alle Menschen sind gleich, aber durchführen wird sie dieses Decret so wenig, als wenn sie verordnete: alle Menschen müssen mit Federn zur Welt kommen. Eine Versammlung, die unter gesetzlichen Formen, zu bestimmtem Zweck, mit bestimmten Rechten gewählt ist, wird innerhalb dieser Schranken und innerhalb der logischen Bedingungen des Denkens und Wollens Gewalt haben, ob sie sich auf die Souveränität ihres Mandates beruft oder nicht; springt sie phantastisch über die Grenzen der Vernunft, so wird das Mandat ihr eben so wenig helfen.

Die Theorie von der Volkssouveränität ist also eigentlich nur darum praktisch schädlich, weil sie die ungebildeten Volksclassen depravirt, weil sie ihrer Phantasie einen Schauplatz öffnet, dem ihr Verstand nicht gewachsen ist; ihren Wünschen ein Feld, auf dem ihr Wille nicht ausreicht. Im Uebrigen wird unter Gebildeten kein Streit darüber sein, daß jede unbefchränkte Gewalt, welchen Träger sie auch habe, nicht nur ein Unrecht, sondern auch eine Unmöglichkeit in sich schließt. Die Frechheit der absoluten Monarchie: *l'état c'est moi*, hat zu der Phantasie einer unbedingten Volksherrschaft, die Lehre von der Fürstensouveränität zur Lehre von der Volkssouveränität geführt. Mit dem „göttlichen

Recht der Obrigkeit" ist gar nichts gewonnen; denn bei Obrigkeiten, deren Ursprung ich mit eigenen Augen verfolgen kann, wird mir der Mythos des göttlichen Ursprungs nicht imponiren, und bei einer Monarchie, die ihre Wurzeln in den Jahrtausenden hat, ist er überflüssig. Souveränität, als schrankenlose Gewalt gefaßt, ist an sich ein widersinniger Begriff. Wenn aber Stahl den Begriff der Fürstensouveränität als concentrirende, nicht als uneingeschränkte Staatsgewalt erklärt*), so ist das zwar sehr richtig, und wird von sämmtlichen Constitutionellen anerkannt werden; geht aber weder vom Princip der Legitimität aus, noch bezeichnet es irgendwie den Unterschied des Stahl'schen Constitutionalismus von dem unsrigen, denn alle jene Attribute der königlichen Gewalt kommen auch der Krone Großbritanniens zu, von der Stahl p. 86 sagt: „Der König ist nur die berühmte Firma, unter der das englische Geschäft fortgeführt wird, obwohl die Inhaber desselben längst andere geworden sind.“ Dieser beschränkte Begriff der Souveränität ist aber eine Unwahrheit, sobald man jene monströse Lehre predigt, daß der Obrigkeit von Gottes Gnaden niemals Widerstand geleistet, daß auch einem Nero nur mit dem Muth des Duldens begegnet werden dürfe; eine Lehre, die in der Praxis nie in Anwendung gekommen ist, die jeder gesunde Staatsmann und Geschichtsschreiber verworfen hat — ich erinnere an Macaulay — und über deren angebliche Begründung durch das Christenthum**) ich mich in einer frühern Abhandlung ausgesprochen habe. Hier halte ich es für überflüssig, bei der theologischen Motivirung der Obrigkeit von Gottes Gnaden zu verweilen, theils weil man sich da auf ein Gebiet verirrt, in welchem ohne Inspiration der Eine den Andern nicht versteht, theils weil dieser göttliche Ursprung

*) Stahl sagt p. 25: „Es muß nämlich die Staatsgewalt, die in mannigfachen Organen thätig ist (Richtern, Beamten, Kammern, Armeen), ein Centrum haben, gleichsam die innerste Persönlichkeit des Staates, das ist eine Macht und Autorität, von welcher alle diese Organe ihre Ermächtigung ableiten (selbst wenn sie in ihren Functionen unabhängig handeln), die ihre Thätigkeit veranlaßt, sie beaufsichtigt und sie alle auf einander beziehend und berechnend für den Einen Gesamtzweck des Staates verbindet, die endlich den Staat als Ganzes nach außen repräsentirt — das ist Souveränität in ihrem technischen staatsrechtlichen Begriff, also nicht dasselbe mit der totalen und deshalb unumschränkten Staatsgewalt, sondern gerade im Gegentheil den Centralpunkt im Unterschiede der ganzen peripherischen Thätigkeit der Staatsgewalt bezeichnend, und dies ist es, was in der Monarchie nothwendig dem Könige zukommt. Darum hat er die Richter zu ernennen, zu ermächtigen, und sie sprechen im Namen des Königs, darum darf sich das Parlament nicht versammeln ohne Berufung des Königs und ungeachtet dieser seiner Souveränität erkennen die Richter unabhängig von ihm, votiren die Kammern unabhängig von ihm.“

**) Stahl sagt p. 5: „Die christliche Sitte — die doch bis jetzt auch die meistens anerkannten, welche den christlichen Glauben leugnen — verwirft unbedingt jede Empörung, und es ist das nicht etwa eine schwächliche Lehre, oder welche den öffentlichen Zustand der Tyrannnei Preis giebt. Es gehört ein heroischerer Muth dazu und hat einen nachhaltigeren Erfolg, dem Unterdrückten mit dem Zeugniß der Wahrheit gegenüberzutreten, als das Schwert gegen ihn zu erheben. Die Hugonotten griffen zu den Waffen und haben wenig ausgerichtet, die ersten Christen ließen sich wirgen und haben damit die Welt besiegt.“

in allen Collisionenfällen unerweisbar ist, man müßte denn die Widerstandslosigkeit auf jeden Eroberer, jeden Prätendenten, zuletzt jeden Räuberhauptmann ausdehnen. Die Legitimisten haben zwar die Grade der Legitimität — die nähere und entferntere Verwandtschaft mit Gottes Gnaden — zu einer Art Casuistik ausgearbeitet, z. B. im Berliner politischen Wochenblatte, aber alle Casuistik verlangt Beichtwäter, und diese sind in unserem politischen Leben noch nicht eingeführt. — Die Legitimisten sollen bedenken, daß in der Zeit, welche ihnen die theuerste ist, dem Mittelalter, die Insurrection in vielen Fällen ein in den Gesetzen vorgesehenes Rechtsmittel gegen Uebergrieffe der Obrigkeit war. — Nicht der bewaffnete Widerstand gegen die Obrigkeit ist das Kennzeichen der Revolution, sondern das Unorganische, Formlose desselben: der Unabhängigkeitskrieg Nordamerikas, Schleswig-Holsteins, Ungarns, sind keine Revolutionen.

Der Begriff der Revolution findet auch nicht in der Idee der Volkssouveränität seine tiefere Begründung, denn diese ist nur ein ungeschickter Ausdruck für einen Ideenwechsel, der die neue Zeit wesentlich vom Mittelalter und der alten Geschichte scheidet. Alle die andern Phänomene der Revolution, die ich bisher besprochen habe, sind auch sonst vorgekommen, man hat auch sonst im Namen des Volks die Fahne des Aufstands aufgezogen; alles das macht aber noch nicht jene geistige „Umwälzung“ aus, die wir seit 1849 theils hoffen, theils fürchten. Das charakteristische Kennzeichen der Revolution im modernen Sinne ist der sich in ihr Luft machende Idealismus.

In frühern Zeiten hatte jeder Aufstand, wenn es nicht lediglich ein blinder Tumult war, einen bestimmten, endlichen, egoistischen Zweck. Es war nicht eben die heilige Ehen vor der Obrigkeit von Gottes Gnaden, aus der die Bedingtheit der Forderungen hervorging, sondern der plastische Sinn einer naiven Zeit, der noch nicht daran gewöhnt war, sich in unbestimmten Abstractionen zu bewegen. So hatte in der römischen Geschichte jeder Aufstand sein genau umschriebenes Ziel; so waren noch im 16. Jahrhundert die bekannten Forderungen, welche die Bauern auf die Fahne ihrer Empörung schrieben, von ihrem eigenen, naiven Standpunkt aufgefaßt und sehr bestimmt formulirt. In neuerer Zeit dagegen fordert man nicht für sich, sondern für die Menschheit, man geht von einem Ideal des Menschen, demnach einem Ideal der Gesellschaft aus, und dieses Ideal will man der bestehenden Gesellschaft substituiren. Die Volkssouveränität, die man hinterher anführt, ist nur eine Redensart, sich zu legitimiren; der wahre Revolutionär, ein Marat oder ein Socialist, fragt nicht erst beim Volke an, er fragt die Gewißheit seines Princips in der eigenen Seele, und wird nöthigenfalls die Majorität des Volks ausrotten, wenn sie seinen Glauben nicht theilt, denn der Unglaube ist ein Verbrechen.

Diese Art des Glaubens ist nur in ihrer Richtung auf die Politik etwas Neues, nicht in ihrem Wesen. Sie ist die moderne Form des re-

ligiösen Enthusiasmus*). Das Christenthum, der Islam u. s. w. sind ebenso idealistischer, ebenso leidenschaftlicher Natur gewesen, und wenn sie die bestehenden Könige gelten ließen, so war das nicht Respect vor ihnen, sondern verächtliche Gleichgiltigkeit gegen alles weltliche Wesen überhaupt. Den Aposteln der neuen Religion ist es nicht eingefallen, Ehrfurcht gegen das Bestehende zu haben; ihr Glaube war ein Feuer, das die Bildungen der realen Welt verzehrte, wie der Glaube unserer modernen Propheten.

Von wem gingen in der neuen Zeit die ersten Bilder des idealen Staats aus, der dem Willen Gottes gerecht werden sollte, die Utopia, die Oceana, die Civitas solis u. s. w.? Von religiösen Schwärmern, von Männern der fünften Monarchie. Wer hat die erste große Revolution gemacht? Religiöse Schwärmer, Männer der fünften Monarchie. Im Namen Gottes ist der Thron Altenglands gestürzt, ist dem König Karl das Haupt abgeschlagen worden. Der wahre Vertreter des englischen Volks, um mit Herrn v. Gerlach und den französischen Reactionärs zu reden, die in dem Wahnsinn ihrer Furcht uns Deutsche noch übertreffen**), d. h. die Armee, hat, vom heiligen Geiste erfüllt, in der alten Monarchie das Unterste zu oberst gekehrt, um das Reich Gottes auf Erden einzurichten. Der Unterschied ist nur, daß der Idealismus, der im Mittelalter außerhalb des Irdischen sich bewegte, durch die Reformation auf das Irdische gelenkt wurde. In diesem Sinne ist allerdings die Reformation die Quelle unserer Revolutionen, obgleich die Reformatoren, die einen in der Entwicklung der Zeit nothwendigen Proceß vollzogen, ohne sich dessen bewußt zu werden, daran ganz unschuldig waren. Das Etre suprême Robespierre's war freilich ein farbloser, ungestalter Gott, aber nicht minder blutig, als der Gott Torquemada's, dem zu Ehren die Scheiterhaufen loderten.

Die Revolution ist ein Ausdruck des Fanatismus, weil sie von einer Idee ausgeht. Der irdisch egoistische Wille wird wohl zur Leidenschaft, aber nie zum Fanatismus, nie zum Wahnsinn, weil er keine Selbstentäußerung enthält.

Und diesen Fanatismus, der darum keineswegs erstorben ist, weil er für den Augenblick, von der eigenen Anstrengung erschöpft, zusammensinkt, gedenkt die Reaction durch Predigten zu bekehren? Durch das Dogma der Legitimität, das Alles, was ist, als solches heiligt? Ein eitles Unternehmen! Denn jener Geist ist eine dämonische Naturkraft, sein Feuer ein ursprüngliches, der rückwärts gewandte Glaube des neuen Sanhedrin eine künstliche Gluth, die jenem nicht widerstehen wird. Der Fanatismus wird nur durch die Aufklärung geheilt. —

Der Geist der Revolution — der auf das weltliche Wesen gerichtete Idea-

*) Der etwas Anderes ist, als Frömmigkeit. Die Verwechselung beider Begriffe hat zu viel Verlehrtheiten Anlaß gegeben.

**) Man vergleiche die politische Wochenschau im zweiten Juhlfest der Revue de deux mondes.

ismus — ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern die eigentlich treibende Kraft des Zeitalters. Man soll sie nicht zu tödten suchen, sondern sie zu einem naturgemäßen Proceß zu organisiren.

Das Mittel, den Kampf des modernen Geistes, des politischen Idealismus, mit der realen Mannigfaltigkeit des bestehenden Staats auf eine organische, regelmäßige Weise durchzuführen, ist für uns — der constitutionelle Staat. Der constitutionelle Staat ist für uns nicht ein ideales fertiges Bild, wie für die Einen die Demokratie, für die Andern die Monarchie von Gottes Gnaden, sondern die Form des Processes, in welcher die beiden Mächte sich geltend zu machen haben. — Ich will dabei zugestehen, daß für ein geniales, aber sittlich depravirtes Volk, wie die Franzosen, das Fegefeuer der Republik für Augenblicke ein zweckmäßigeres Heilmittel sein kann, aber es bleibt immer ein verzweifelttes Mittel.

Der constitutionelle Staat ist für uns, wir können es nicht oft genug wiederholen, nicht die heilige Widerspruchlosigkeit, sondern der organisirte Widerspruch. Und eben als solcher ist er für uns, unter den bisher bekannten, die höchste und am meisten entwickelte Staatsform.

Es ist bei der weitem Entwicklung derselben, was die meisten Rechtslehrer verwechseln, zweierlei zu unterscheiden: 1) die Anwendung dieser Staatsform zur zweckmäßigen Entwirrung bestehender Rechtsverhältnisse, 2) die Anwendung zur Bildung neuer, der Natur der Dinge entsprechender Rechtsverhältnisse, zur Gründung eines wirklichen politischen Neubaus. — In Beidem wollen wir uns an unsere deutschen Zustände halten.

Wir müssen außerdem unterscheiden zwischen den Phasen des constitutionellen Staats. Unsere Partei hat mehrfach gefehlt, wenn sie für einzelne Fragen die Analogie solcher Staaten herbeizog, in welchen das bei uns noch neue Moment der Volksvertretung sich bereits so in den gesammten Staatsorganismus eingefügt hat, daß der Gegensatz gar nicht mehr hervortritt; die Reaction aber ist noch viel thörichter, wenn sie den Maßstab jener bereits entwickelten Staatsformen an unsere Zustände legt, uns überreden will, eben weil bei uns der Gegensatz eintritt, seien wir nicht geeignet für freie Formen. Natürlich kann eine rechtliche Ordnung erst da eintreten, wo die materielle Grundlage des Staats vorhanden ist*); und ihre erste Erscheinung wird stets das Moment der Unfertigkeit, des

*) Wie das Recht des Volkes zur Theilnahme am Staate zu betrachten ist, entwickelt Stahl vollkommen richtig p. 52—53: „Die vernünftige Ordnung des Gemeinwesens ist die erste und weit über alles Andere überwiegende Rücksicht. Die Theilnehmung der Menschen an Herstellung dieser Ordnung ist dann allerdings eine zweite Rücksicht, soweit sie eben ohne Nachtheil jener ersten erreicht werden kann. Darum ist es ein Fortschritt in der Geschichte der Staatenbildung, diese Theilnehmung zu gewähren, und es ist eine Steigerung und Vervollkommenung des öffentlichen Zustandes, wenn das in einem hohen Grade erreicht ist. Was aber Sache des Fortschritts, der Steigerung und Vervollkommenung ist, das ist nicht ein an-

Streits an sich tragen. Damit erledigt sich auch der angebliche Gegensatz, den Stahl zwischen constitutioneller Verfassung und parlamentarischer Regierung aufstellt. Wo in dem Königthum noch der alte Staat, im Parlament die neu aufstrebenden Reime enthalten sind, wird eine parlamentarische Regierung im strengen Sinne nicht füglich eintreten können; so war in Frankreich die Regierung nicht ein Ausdruck der parlamentarischen Majorität, sondern umgekehrt, die Majorität eine Combination zur Stütze der Regierung. Wenn sich aber die beiden Factoren des Staats so in einander eingelebt haben, daß die Fremdartigkeit aufhört — was durch das Streben der Regierung einerseits, die Majorität zu ihrer Disposition zu haben, und durch das Streben der Majorität andererseits, ihre Grundsätze in die Verwaltung einzuführen, im Laufe der Zeit nothwendig geschehen wird — so wird jene Bedeutung der Krone, daß sie außerhalb des Parlaments steht, gerade so aufhören wie in England, ohne daß die Krone deshalb aufhört, der Schwerpunkt des Staatslebens zu sein.

Bei uns in Preußen hat sich das Verlangen nach einer constitutionellen Verfassung nicht auf die Idee der Volkssouveränität gegründet, sondern auf den Rechtsboden. Eigentlich war aber auch dieser Rechtsboden Nebensache; es kam darauf an, dem auf eine künstliche Weise von oben her gegründeten Staate die natürliche Basis, und zugleich den Anhaltspunkt seiner zeitgemäßen Erweiterung zu finden.

Es ist hier der Ort, auf die eigenthümliche Natur des preussischen Staats

gebornes Recht, und was erst eine zweite Rücksicht ist, das darf nicht nach sich selbst bemessen werden, sondern erhält sein Maß von jener ersten und höhern Rücksicht. Es ist ähnlich auf dem sittlichen Gebiete. Der Fortgang der Geschichte ist es, daß die Menschen zuerst das göttliche Gebot (das Gesetz der Sitte) unmittelbar und man möchte sagen instinkartig, wie sie es als Tradition erhalten, später aber bei Entwicklung der sittlichen Freiheit je mehr und mehr in eigener Erkenntniß und innerer Durchdrungenheit von seiner Herrlichkeit befolgen. Allein die Befolgung des Gebotes ist immer das Erste, ist allein das Unbedingte, jene Freiheit und Innerlichkeit bei der Befolgung ist eine Steigerung und Vervollkommenung, die auch (besonders als allgemeiner Zustand) nie absolut, sondern nur annähernd eintritt, und wie es immerhin besser ist, traditionell und instinkartig das sittliche Gebot zu erfüllen, als bei voller Entwicklung der sittlichen Freiheit sich über dasselbe frevelhaft hinwegzusetzen, eben so ist auch der politische Zustand, in welchem gar keine Theilnehmung des Volks an der Staatslenkung stattfindet, noch besser, als derjenige, in welchem dieselbe, in's Unbeschränkte getrieben, die Erhaltung der vernünftigen Ordnung selbst unmöglich macht. Ein Zustand, wie der englische, in welchem eine weite Theilnehmung des Volks an der Staatsgewalt besteht, aber eben dennoch in so mannigfachen Einschränkungen und Abstufungen, daß der Wohlbestand des Staates verbürgt ist, also nichts weniger als allgemeines Stimmrecht und allgemeine Wählbarkeit, ist deshalb seinem Grundcharakter nach (abgesehen von der besondern Art der Durchführung) das Muster eines gesunden und vollkommenen politischen Zustands. Es ist das gleichsam eine Kristallisation des Gemeinwesens, daß sich die öffentliche Ordnung und Lenkung zugleich im Volke als sein eigenes Bewußtsein und Wollen spiegelt und zurückschließt.“ — Dabei ist nur zu bemerken, daß auch der Grundsatz: *salus populi suprema lex*, nicht uneingeschränkt zu fassen ist. Denn die Angst des Menschen ist nur zu geneigt, weil man im Gehen straucheln kann, das Gehen zu verbieten.

einzugehen. Preußen ist am wenigsten geeignet, das Princip der Legitimität in sich durchzuführen, weil es seiner ganzen Lage nach ein erobernder Staat ist; schon seine Existenz war eigentlich ein Unrecht gegen das gesetzlich Bestehende. Aus der doppelten Vasallenschaft, dem römischen Reich und der polnischen Krone gegenüber, haben die Hohenzollern durch das Schwert sich die Souveränität erobert. Die Theilung Polens wie die Schilderhebung gegen den Kaiser waren dem Staate schon in seiner Wiege vorgezeichnet. Es hat die Bande des Reichs gesprengt, und eben darum hatte es den Beruf, sie in seiner Hand wieder zu vereinigen. Diesen Punkt darf man nicht aus den Augen lassen, wenn man die preussische Verfassung nicht einseitig beurtheilen will, denn es handelte sich in ihr ebensowohl um eine friedliche Eroberung Deutschlands als um eine Reform des innern Staatslebens.

Wir verlangten die Verfassung, um aus Preußen eine Nation zu machen. Die übrigen Motive, so schwer sie an sich sind, fallen neben diesem wenig in's Gewicht. Der Gedanke, diese Nation bis zu ihren natürlichen Grenzen auszu dehnen, war unzertrennlich damit verbunden.

Freilich soll die Verfassung auch eine Garantie geben gegen die Fehler und Willkürlichkeiten der Verwaltung, sie soll dem Staatsleben Kräfte zuführen, die ihm sonst fremd geblieben wären. Die Hauptsache ist aber der moralische Eindruck, den sie auf das Volk macht. Die materiellen Interessen können auch im aufgeklärten Despotismus gefördert werden, und wenn er verständig ist, so wird er durch eine Repräsentation der Interessen (Handelskammer u. s. w.) seine eigene Einsicht ergänzen, und die Freiheit der Association (Eisenbahnen u. s. w.) seinem eigenen Vortheil zu Liebe erweitern. Wenigstens wird sich schwer erweisen lassen, daß die gemischte Vertretung, nach welchem Wahlgesetz auch immer, unbedingte Bürgschaft für die zweckmäßigste Verwendung der materiellen Mittel böte.

Aber der Mensch hat höhere Güter, als das materielle Wohlfsein. Das höchste ist das Gefühl, freies Glied eines mächtigen Gemeinwesens zu sein. Eine Grundlage für dieses Gefühl war bei uns die militärische Ehre, der Stolz auf den preussischen Kriegsrhm. Aber auf die Dauer kann ein Volk von der Erinnerung an eine große Zeit nicht leben. Um dauerndes Interesse am Staate zu nehmen, muß man wissen, was darin vorgeht, muß man eine, wenn auch noch so beschränkte Strlle haben, für die Realisirung des eigenen Willens darin zu arbeiten.

Wenn die Krone diese nothwendige Ergänzung des Staats in der Wiederbelebung der alten, durch die Monarchie gebrochenen Stände suchte, so war dieser Gedanke an sich nicht verwerflich, wenn sie nur nicht den doppelten Fehler begangen hatte, einmal die Standschaft an so künstliche Bedingungen zu knüpfen, daß nur ein äußerst geringer Theil der Befähigten dazu berufen war, und dann den Wirkungskreis derselben so einzuengen, daß die Stände vor dem Volk fort-

während lächerlich gemacht, in ihnen selbst eine ewige Erbitterung genährt wurde. Es war die Monarchie, welche die Volksvertretung fortwährend in die Opposition trieb.

Später hat man die Wahlen nach dem Princip der Volkssouveränität eingerichtet, und ist damit gescheitert. Aber noch viel weniger ist die Legitimität im Stande, diese Frage zu einer verständigen Lösung zu bringen. Das göttliche Recht weiß nichts zu sagen, wo es sich um einen wesentlich neuen Factor des Staatslebens handelt.

Der einzige Grundsatz, den wir der historischen Schule zugeben, der aber mit dem Princip der Legitimität nichts zu thun hat, ist dieser: in der neuen Staatsform sollen alle wirklich vorhandenen Kräfte der Nation verwerthet werden — sie mögen göttlichen oder ungodtlichen Ursprungs sein. Daß die royalistische, specifisch preussische Gesinnung eine wirklich bestehende Kraft ist, hat die Geschichte der letzten Jahre gelehrt. Sie hat aber auch die deutsche Gesinnung des preussischen Volks bewiesen, und wir müssen begreifen, daß der Gedanke der Union (d. h. der friedlichen Eroberung Deutschlands durch Preußen), der bei unsern kleindeutschen Verbündeten lediglich Verstandessache bleibt, bei uns Preußen Herzenssache ist. Durch die fortdauernde Verletzung dieses Nationalgefühls untergräbt die Regierung die Fundamente ihres eigenen Bestehens.

Und nun mischt sich in diesen einzigen productiven Gedanken der preussischen Politik die abstracte Phrase der Legitimität, die schon in Fragen, wo es sich um einen bestehenden Staat handelt, sich als rathlos bewährt hat, die aber vollends, wo es die Begründung eines neuen Staats- und Rechtsverhältnisses gilt, nur verneinen kann. Daß die österreichische Partei, die in unserer Aristokratie nicht klein ist, die Unterordnung Preußens unter den Bund als etwas Wünschenswerthes betrachtet, ist begreiflich; wenn aber Stahl, der sich mit dem Gedanken der Union für einverstanden erklärt, fortwährend darauf zurückkommt, der Constituirung der Union müsse eine vertragsmäßige Rechtsablösung des Bundes vorhergehen, so läßt er dabei die Frage ganz aus dem Spiel, was dann geschehen soll, wenn die übrigen Betheiligten des Bundes sich dieser Rechtsablösung entziehen. Angebliche Rechtsbedenken, wo die Zeitumstände einen Staat gewaltsam auf die Bahn hindrängen, die seiner Natur überhaupt angemessen ist, sind in der Regel nur der Ausfluß der Furcht; die Furcht ist aber der schlechteste und gefährlichste Rathgeber. Mit jenen Bedenken hat es Preußen jetzt dahin gebracht, daß, während noch vor einem Jahre die Zügel Deutschlands in seinen Händen waren, jetzt Oestreich sie ihm entriß und seinen Nebenbuhler in die unerfreuliche Rolle des Protestirenden, des Malcontenten zurückgedrängt hat, daß es um einen viel geringern Preis jetzt schwerere Opfer bringen muß, als ihm in der Stunde des kühnen Entschlusses zugemuthet wurden. Denn es läßt sich die Geschichte nicht zurückschrauben: Preußen hat nicht mehr die Wahl zwischen seinem alten Zustand und einer neuen Eroberung;

Oesterreichs Fürsten auf diesen Versuch zurückgekommen; sie haben aber nie die Kraft entwickelt, ihn durchzuführen. Aber die künstliche Stagnation, in der Metternich die staatlichen Widersprüche zu bannen und zu verstecken wußte, kann nicht lange dauern; wäre es möglich, so träte Oesterreich aus der Reihe der Culturstaaten heraus. Die Verfassung des 4. März und die daraus resultirenden Schritte sind der nothwendige Versuch des Staats, sich zu organisiren. Der Versuch ist ungeschickt, roh, voll von Widersprüchen — aber er ist nicht zu umgehen. Die Grenzboten können sich rühmen, diesen Gesichtspunkt von Anbeginn der Revolution festgehalten zu haben. Von diesem aus sind auch die Vertreter des legitimen Rechts zu beurtheilen, sofern dieselben gegen den Neubau Oesterreichs Opposition machen.

Paul von Somsich, der Verfasser der oben angeregten Schrift, ist einer der gediegensten derselben. Wir behalten uns die ausführliche Besprechung dieses wichtigen Buches noch vor. Hier nur soviel, der Legitimist beweist zu viel oder zu wenig. Zu viel: denn wäre es denkbar, daß Ungarn einen lebensfähigen Staat bilden könnte, so müßte bei dem vorherrschenden und durch keine Gewalt der Erde mehr zurückzudrängenden Streben unserer Staaten, durch Gewinnung der nationalen Basis aus der künstlichen Form des Mittelalters in die natürliche überzugehen, Ungarn früher oder später wieder zum Versuch der Unabhängigkeit getrieben werden. Denn nur die mittelalterlichen, privatrechtlich in einander entwickelten Staatsverhältnisse ertrugen eine bedingte Souveränität; jeder Staat, der eine relative Freiheit zu behaupten im Stande ist, wird nach der vollen streben. Zu wenig aber beweist er, wenn er mit der ungeschickten Weise der Durchführung auch das Princip der Regierung widerlegt zu haben glaubt.

Somsich steht weit höher, als unsere preussischen Legitimisten. Er bleibt bei seiner Rechtsdeduction, obgleich sie ihm die Hauptsache ist, nicht stehen; er sucht mit den Augen seiner Gegner um sich zu sehen, aus ihrem eigenen Interesse sich zu orientiren. Er steht darum höher, weil sein Grundsatz eine viel solidere Basis hat; denn er beruht auf den factischen Verhältnissen, während die Legitimität unsers deutschen Bundes u. s. w. nur noch in der Einbildung vorhanden ist.

Wenn aber nicht einmal eine einfache staatsrechtliche Frage durch jenes Zauberwort, durch welches man den bösen Geist der Revolution zu bannen vermeint, zu entscheiden ist, so ist das noch viel weniger denkbar bei denjenigen Bestrebungen, die in der Politik sehr bald das abstracte Staatsrecht ganz aus dem Gesichtskreis drängen werden: den Bestrebungen der eigentlichen Cultur. Eine legitimistische Nationalökonomie und Handelspolitik — der Gedanke ist zu absurd, als daß nicht unsere romantischen Staatskünstler schon darauf verfallen sein sollten. Den Hunger durch das göttliche Recht der Könige zu heilen, den Socialismus durch den Gedanken an die Obrigkeit von Gottes Gnaden zu beschwören — den französischen Legitimisten blieb es vorbehalten, auch diesen Hohn gegen die Menschheit auszuküßeln.

Noch eine Bemerkung zum Schluß. Unsere Zeit ist in die Phrasen, die allgemeinen, unbestimmten Stichwörter verliebt; sie scheut das Concrete. So ist es mit dem Abscheu vor dem Wort der Revolution. Guizot hatte es vor 1848 ausgesprochen, was eine Revolution erringt, sei nie mit Ehren gewonnen, und wie gewonnen, so zerronnen. Den gewissenhaften Mann hat es beunruhigt, woher es kommt, daß die englische Revolution seiner Doctrin widerspricht. Umsonst hat er sich abgemüht, die Ursache zu finden. Ein Schüler suppeditirt ihm die englische Gottesfurcht im Gegensatz zum französischen Atheismus. Nehmen wir die Geschichte zur Hand, so werden wir sehr viele Zeitpunkte finden, in denen auch jene Revolution dennoch scheitern konnte; wir werden uns hüten, mit einer allgemeinen Formel die Sache erschöpfen zu wollen. — Der Geist der Revolution — der auf die irdischen Verhältnisse angewandte Idealismus, ist der Geist der neuen Zeit überhaupt; man wird ihn nicht los, man mag ihn lieben oder hassen. Die Erscheinung der Revolution ist ein Naturproceß, der, wie jedes Verfallen in die Mächte der Natur, dem freien Geist unheimlich sein muß. Aber nicht der Zauberstab der „Autorität,“ nicht die Berufung auf das Recht von Gottes Gnaden kann ihn beschwören; sie hat keine Gewalt über die Elemente. Nur der Geist, aus dem er entspringen, kann über ihn Herr werden.

J. S.

Der Geist in der Natur.

Als die neuere Naturwissenschaft gegen Ausgang des Mittelalters mit den ersten selbstständigen Entdeckungen hervortrat, brachte sie damit einen Zwiespalt in die Welt, der noch heute nicht ausgeglichen ist. Man bemerkte schon damals sofort, daß die Consequenzen dieser Entdeckungen die ganze bisherige Gemüths- und Geisterwelt aus dem bisherigen Gleise bringen und endlich das spiritualistische System des Mittelalters vom Throne stürzen würden. Galilei ward zum Widerruf gezwungen, Kopernikus noch nach seinem Tode geächtet.

Seit jener Zeit und bis heute hat sich der Widerstreit der alten (scholastischen) und der neuen (naturwissenschaftlichen) Weltanschauung noch keineswegs geschlichtet. Sie kämpfen noch hier und da, unter den Bannern des Spiritualismus und Materialismus, gegen einander. Oder sie bestehen, in der Literatur wie in einzelnen Köpfen, beide unveröhnt und unausgeglichen neben einander fort. Noch heute ruht das innerste Denken und Hoffen unzähliger Menschen auf Voraussetzungen, denen die neuere Naturwissenschaft entschieden widerspricht: dieselbe Wissenschaft, deren materielle Errungenschaften (als Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. s. w.) schon den ganzen civilisirten Erdball beherrschen und von